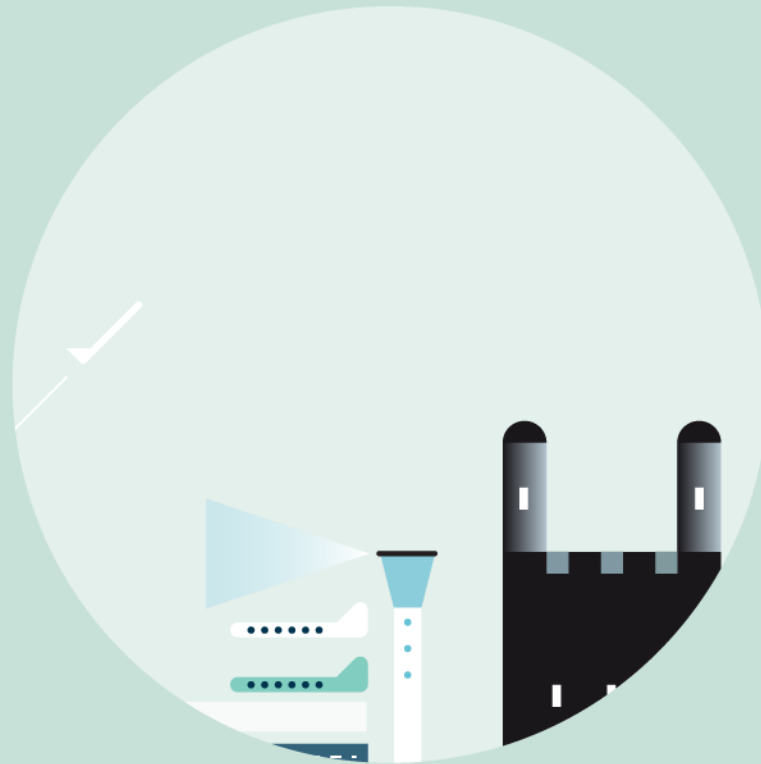


# Rechtliche Basics für Gründer

NUK-Vortrag 2017



Rechtsanwalt Dr. Benjamin Monheim  
Köln  
30. November 2017

# Überblick

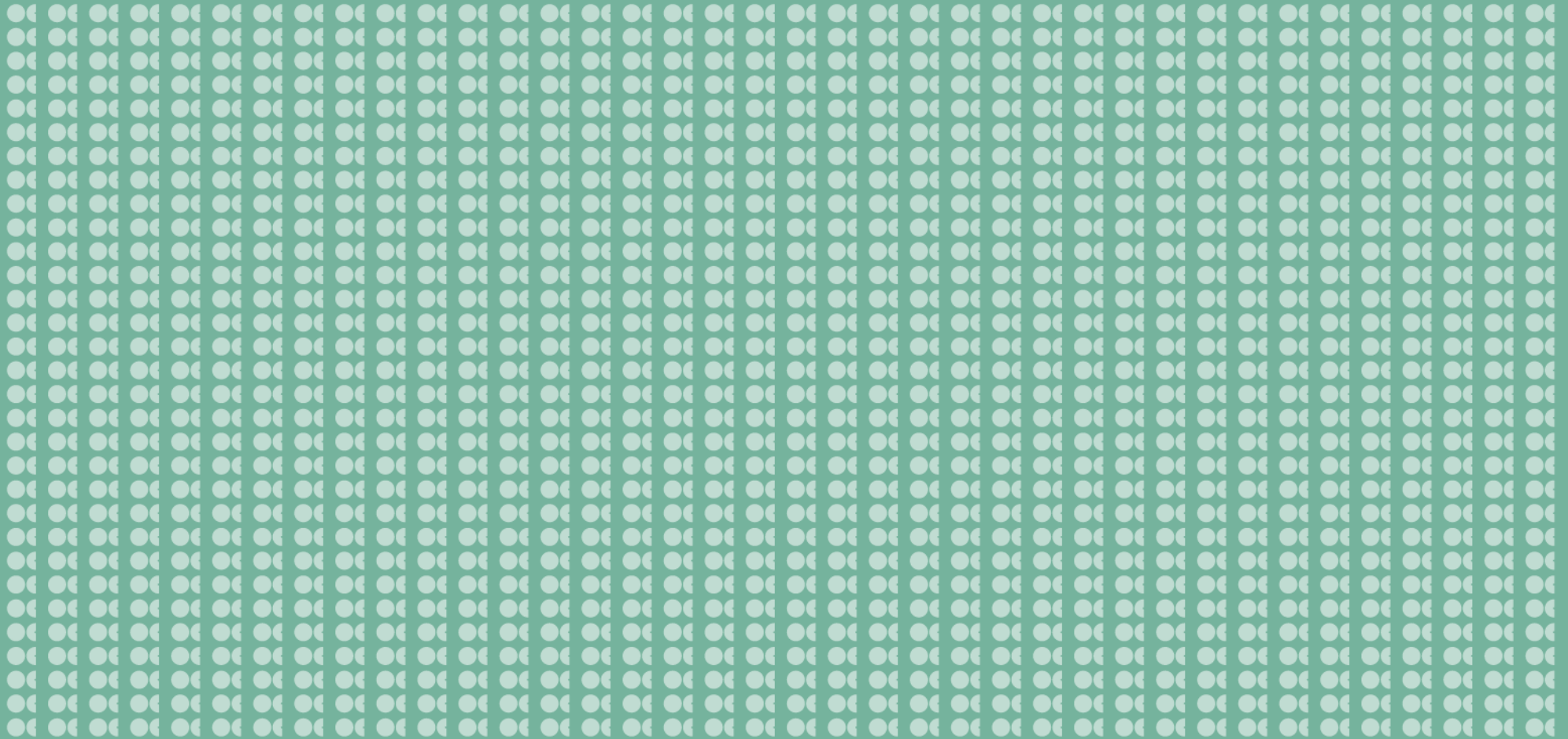
---

- 1. Allgemeines**
- 2. Struktur der Rechtsformen**
- 3. Unternehmensleitung je nach Rechtsform**
- 4. Gesellschafterstellung, Haftung, Gewinnverteilung je nach Rechtsform**
- 5. Weitere Aspekte der Unternehmensgründung**

# Allgemeines

---

---



# Begriff / Gesetzliche Regelung

- Rechtsform meint Gesellschaftsform
- Gesellschaftsformen sind in den unterschiedlichsten Gesetzen geregelt (z.B. im BGB, HGB, GmbHG, AktG, PartnerG)
- Gesetze geben u. a. den rechtlichen Rahmen vor betreffend
  - das Verhältnis der Gesellschafter untereinander
  - das Verhältnis der Gesellschafter zur Gesellschaft
  - das Verhältnis der Gesellschafter in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter im Verhältnis zu "Außenstehenden"
  - das Verhältnis der Gesellschaft zu "Außenstehenden"

**Wichtig:** Vertragsgestaltung ermöglicht teilweise vom Gesetz abweichende Regelungen!

---

# Anlässe zur (Über-) Prüfung der Rechtsform

---

- **Gründung!**
- Wachstum (positiv/negativ)
- Aufnahme/Ausscheiden von Gesellschaftern
- Veräußerung des Unternehmens
- Verbindung des Unternehmens

**Faustregel: Alle 5 Jahre erneute Überprüfung!**

# Die gängigsten Rechtsformen im Überblick



**Hinweis:** *Company limited by Shares* (sog. "**Limited**") ist strukturell Körperschaft, unterliegt aber englischem Recht (sog. "*Companies Act 1986, Companies Directors Disqualification Act 1986*")

---

# Wichtige Überlegungen im Vorfeld der Rechtsformwahl

---

- Kapitalaufbringung (Höhe, Art)
- Haftung der Gesellschafter
- Gründungsmodalitäten (Formerfordernisse, Gründerzahl)
- Weiterer Rechtsformaufwand (Kosten, Administrativer Aufwand)
- Publizitätserfordernisse
- Leitungsmacht/Geschäftsführung
- Beteiligung von Investoren
- Nachfolgeregelung
- Steuer- und Kostenbelastung

# Wichtige Überlegungen im Vorfeld der Rechtsformwahl

---

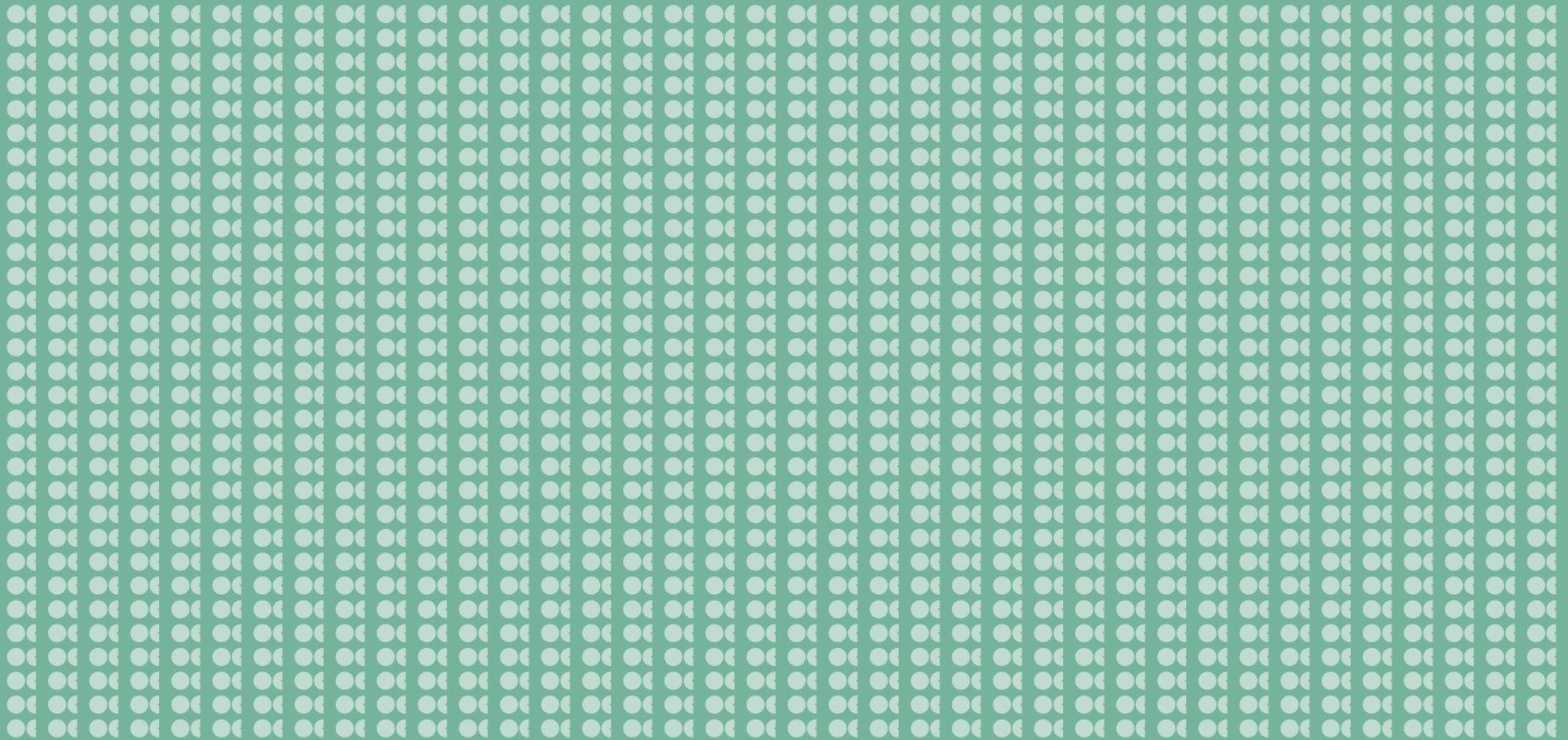
- Image
- Gegenstand des Unternehmens
- Folgen bei Insolvenz





# Struktur der Rechtsformen

---



---

# Struktur der Rechtsformen

---

## GbR

- Mindestens zwei Gesellschafter (abhängig von deren Bestand)
  - Gründung der GbR durch Vertrag (formlos)
    - **Achtung:** u.U. unbewusste Gründung der GbR (siehe das folgende Fallbeispiel)!
  - Keine Handelsregistereintragung
  - Kein Mindestkapital, Gesellschafter haften grds. unbeschränkt (!) mit ihrem Privatvermögen
  - Einlagen können als Bar- oder Sachwerte und Dienstleistungen erbracht werden
  - nur Kleingewerbetreibende, nicht für Kaufleute (für diese OHG, KG)
-

---

# Struktur der Rechtsformen

---

## Fallbeispiel zur persönlichen Haftung:

Die Absolventen A, B und C planen nach dem Studium die Gründung einer GmbH. Ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag wurde noch nicht notariell beurkundet. Dies soll jedoch in Kürze nachgeholt werden. Zu diesem Zeitpunkt bestellt A ohne Absprache mit B und C im Namen der Gesellschaft "i.Gr." zu einem absoluten "Sonderpreis" Material für EUR 50.000,-. Das Material soll kurzfristig mit Gewinn weiterverkauft werden. Das Material wird jedoch nur zwei Tage nach seiner Anlieferung gestohlen. Eine Versicherung gibt es nicht. A ist nun pleite, da er aus Frust alle Ersparnisse im Kasino verspielt hat. Zur Gründung und Eintragung der GmbH kommt es daher nicht mehr.

Der Verkäufer des Materials möchte nun von B und C die EUR 50.000,- bezahlt bekommen.

---

---

# Struktur der Rechtsformen

---

## Folgeprobleme:

Da keine GmbH entstanden ist, haften A, B und C den Gläubigern der sog. Vorgründungsgesellschaft – diese ist eine GbR (!) – jeweils unbeschränkt mit ihrem gesamten (Privat)Vermögen. Dabei kann sich der Gläubiger aussuchen, von wem er seine Forderung verlangt. A, B und C steht untereinander (nur) ein Ausgleichsanspruch zu. Wo jedoch nichts zu holen ist...

## Vermeidung dieser Probleme:

- 1.Gründung einer GmbH bereits im Vorfeld der Geschäftsaufnahme.
- 2.Keine Geschäftstätigkeit als GbR, wenn es um hohe Risiken/hohe Summen geht.

# Struktur der Rechtsformen

---

## OHG

- Im Grundsatz wie GbR
- Aber Zweck: Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinsamer Firma (Kaufmännischer Betrieb)
- Eintrag im Handelsregister notwendig
- Unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter

# Struktur der Rechtsformen

---

- Handelsgewerbe = Gewerbe, das nach Art (qualitativ) und Umfang (quantitativ) einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb erfordert (nicht hat) – Was ist das?
  - Keine allgemeine Definition. Individuelle Beurteilung.
  - Anhaltspunkte:
    - Art der Geschäftstätigkeit
    - Umfang der Geschäftstätigkeit (insb. Umsatz)
    - Anzahl der Beschäftigten
    - Betriebsvermögen
    - Anzahl Standorte



# Struktur der Rechtsformen

---

## KG

- Im Grundsatz wie GbR/OHG
- Komplementär: unbeschränkte Haftung
- Kommanditist: beschränkte Haftung auf in Gesellschaftsvertrag bestimmte Summe



---

# Struktur der Rechtsformen

---

## GmbH

- Ein-Personen-GmbH möglich
  - Notarieller Gesellschaftsvertrag gesetzlich vorgeschrieben
  - Eintragung ins Handelsregister
  - Stammkapital mind. EUR 25.000,00
    - mind. EUR 12.500,00 direkt bei Gründung einzuzahlen
    - mind.  $\frac{1}{4}$  auf jeden Geschäftsanteil
    - Sacheinlage möglich
  - Haftung der Gesellschafter beschränkt auf Stammkapital (Stammeinlagen)
  - Organe: Geschäftsführer, Gesellschafterversammlung (ggf. AR/Beirat)
-



---

# Struktur der Rechtsformen

---

## Fallbeispiel zur "verdeckten Sacheinlage":

A und B haben eine GmbH gegründet, und sich dabei jeweils zu einer Stammeinlage in Höhe von EUR 12.500 verpflichtet. Beide zahlen EUR 12.500 ein. Bereits vor der Gründung verabreden sie, dass B seine umfangreiche Computeranlage an die GmbH verkauft und hierfür einen Kaufpreis von EUR 12.500 von der Gesellschaft erhält.

---

# Struktur der Rechtsformen

---

## **Problem:**

Hierbei handelt es sich um eine sog. "verdeckte Sacheinlage": Sacheinlage unter Umgehung von Publizitäts- und Bewertungsvorschriften

Folge: im Falle der Insolvenz der GmbH haftet B auf die Differenz zwischen dem Wert der Computeranlage und der EUR12.500

## **Vermeidung dieses Problems:**

Die Sacheinlagen werden bereits in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen, und dort nach Art und Höhe des Wertes festgeschrieben.

ABER: Sacheinlagen erfordern einen hohen Verwaltungsaufwand.

---

# Struktur der Rechtsformen

---

## Unternehmergesellschaft bzw. UG (haftungsbeschränkt)

- "UG" = GmbH mit einigen Besonderheiten
  - Rechtsformzusatz: UG (haftungsbeschränkt) oder Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) erforderlich
  - Stammkapital frei wählbar (mind. EUR 1,00); Volleinzahlung erforderlich
  - Gesetzliche Gewinnrücklage (25 % des Gewinns); dies gilt zeitlich und höhenmäßig unbeschränkt
  - Keine Sachgründung möglich
  - Bei Erhöhung des Stammkapitals auf EUR 25.000 → Umfirmierung in GmbH

---

# Struktur der Rechtsformen

---

## GmbH & Co. KG

- Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. **KG**) und damit Personengesellschaft
- Zusammengesetzte Rechtsform, d.h. Gründung von 2 Gesellschaften
  - Gründung GmbH
  - Gründung KG mit GmbH als Komplementärin
- Für die Gründung auf GmbH-Recht und Recht der Personengesellschaft abstellen
- Namenszusatz "GmbH & Co. KG"

---

# Exkurs: Einzelunternehmen/Einzelkaufmann

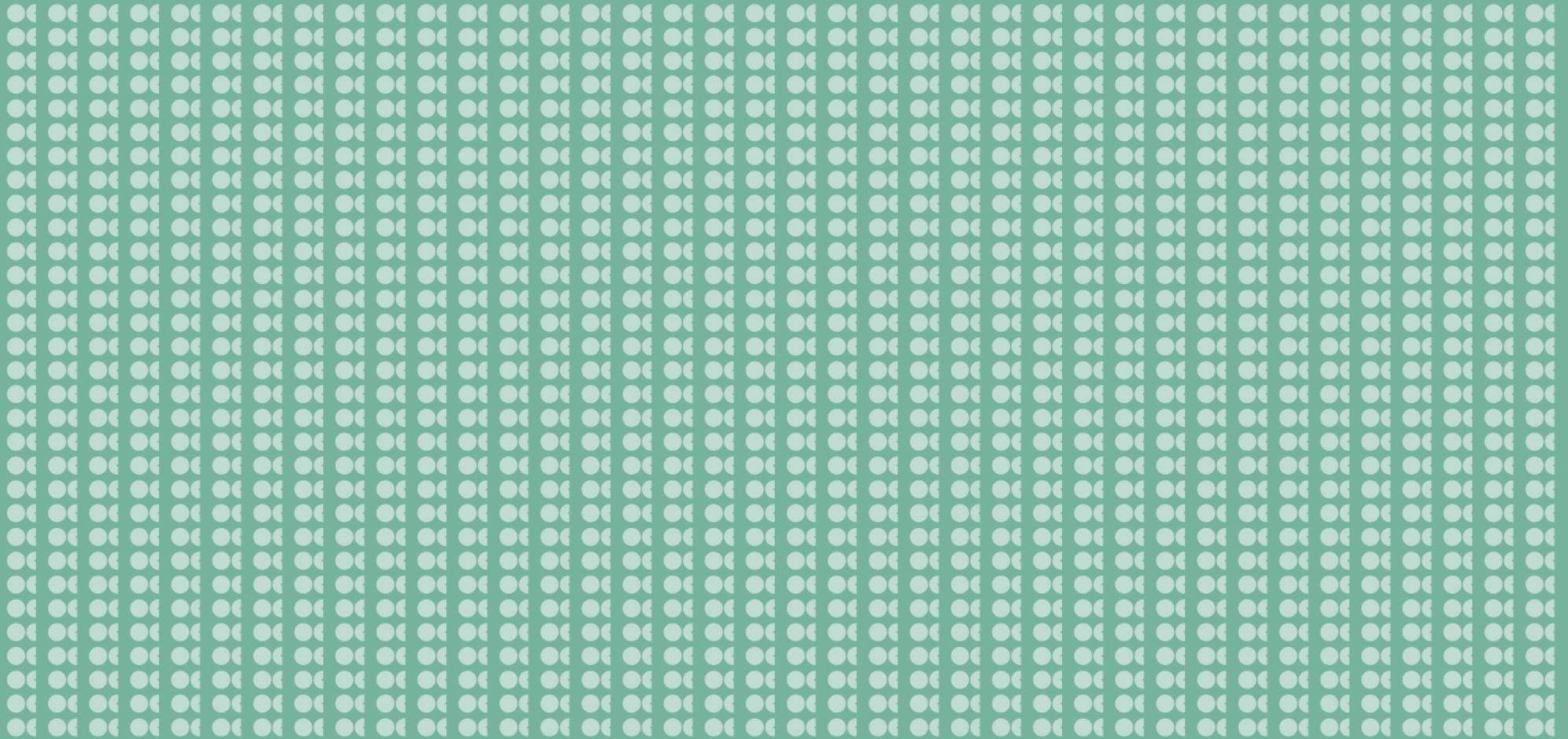
---

- Einzelunternehmen bezeichnet ein Unternehmen, das von einer einzelnen, natürlichen Person geführt wird (keine Gesellschaft im juristischen Sinne)
- wird ein Gewerbe ausgeübt, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb erfordert, dann Einzelkaufmann (vgl. Ausführungen zur OHG/KG)
- Kaufmann muss seine Firma zum Handelsregister anmelden (§§ 17, 29 HGB)
- kein Mindestkapital
- zivilrechtlich keine Unterscheidung von Privat- und Betriebsvermögen → Haftung bis an Pfändungsfreigrenze

# Unternehmensleitung

---

---



---

# Unternehmensleitung

---

- **Geschäftsführung:** Kompetenz im Innenverhältnis eines Unternehmens die Geschäfte zu führen
  - Entscheidungen über Strategie des Unternehmens: z.B. welche Maschine und wann soll gekauft werden? In welches Produkte / Entwicklungsprojekte soll investiert werden?
- **Vertretungsmacht:** Berechtigung für das Unternehmen nach Außen zu handeln
  - Geschäfte mit Dritten (Kunden, Lieferanten, Arbeitnehmer, Banken, Finanzamt etc.) abschließen: z.B. wer unterschreibt Mietvertrag für Unternehmen? Wer legt Einspruch gegen Steuerbescheid des Finanzamts ein? Wer verhandelt Kredit mit Bank und unterzeichnet Kreditvertrag?

# Unternehmensleitung

---

## GbR

- Grds. per Gesetz Gesamtgeschäftsführung aller Gesellschafter
- Vertretungsmacht (Außenverhältnis) deckt sich mit Geschäftsführungsbefugnis (Innenverhältnis)
- Abweichungen möglich: z.B. Einzelgeschäftsführung und/oder Einzelvertretungsmacht
- Einziges "Organ": Gesellschafterversammlung



---

# Unternehmensleitung

---

## OHG

- Grds. Einzelgeschäftsführungsbefugnis jedes Gesellschafters für gewöhnlichen Geschäftsverkehr
  - Wenn über gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgeht: Beschluss der Gesellschafter
  - Vertretung: jeder Gesellschafter alleine, unbeschränkt auch über gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinaus
  - Abweichungen z.B. Gesamtgeschäftsführungs- und Gesamtvertretungsbefugnis müssen ins HR eingetragen werden
  - Keine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht gegenüber Dritten möglich
-

# Unternehmensleitung

---

## OHG

- Prokuraerteilung möglich
- Prokura (§ 49 HGB): "Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt" (also keine "Kerngeschäfte")
- Prokurist muss ins Handelsregister eingetragen werden

# Unternehmensleitung

---

## KG

- Umfassende Geschäftsführung: Komplementär (Abweichungen zulässig, Erweiterung auf Kommanditisten)
- Kontrollrechte des Kommanditisten
- Vertretung durch Komplementär (keine Abweichung zulässig)
- Kommanditisten von Vertretung ausgeschlossen (Ausnahme Prokura)

---

# Unternehmensleitung

---

## GmbH

GmbH handelt durch sog. "Organe"

- Geschäftsführung / Vertretung (Fremdorganschaft)
    - Möglich: Gesellschafter = Geschäftsführer
    - Keine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht des GF gegenüber Dritten (Im Innenverhältnis möglich durch Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte)
  - Gesellschafterversammlung
    - Befugnis: z. B. Grundlagenkompetenz, Satzungsänderung, Feststellung Jahresabschluss
  - Aufsichtsrat/Beirat möglich
    - (Mitbestimmungsgesetze → Aufsichtsrat ggf. notwendig)
-

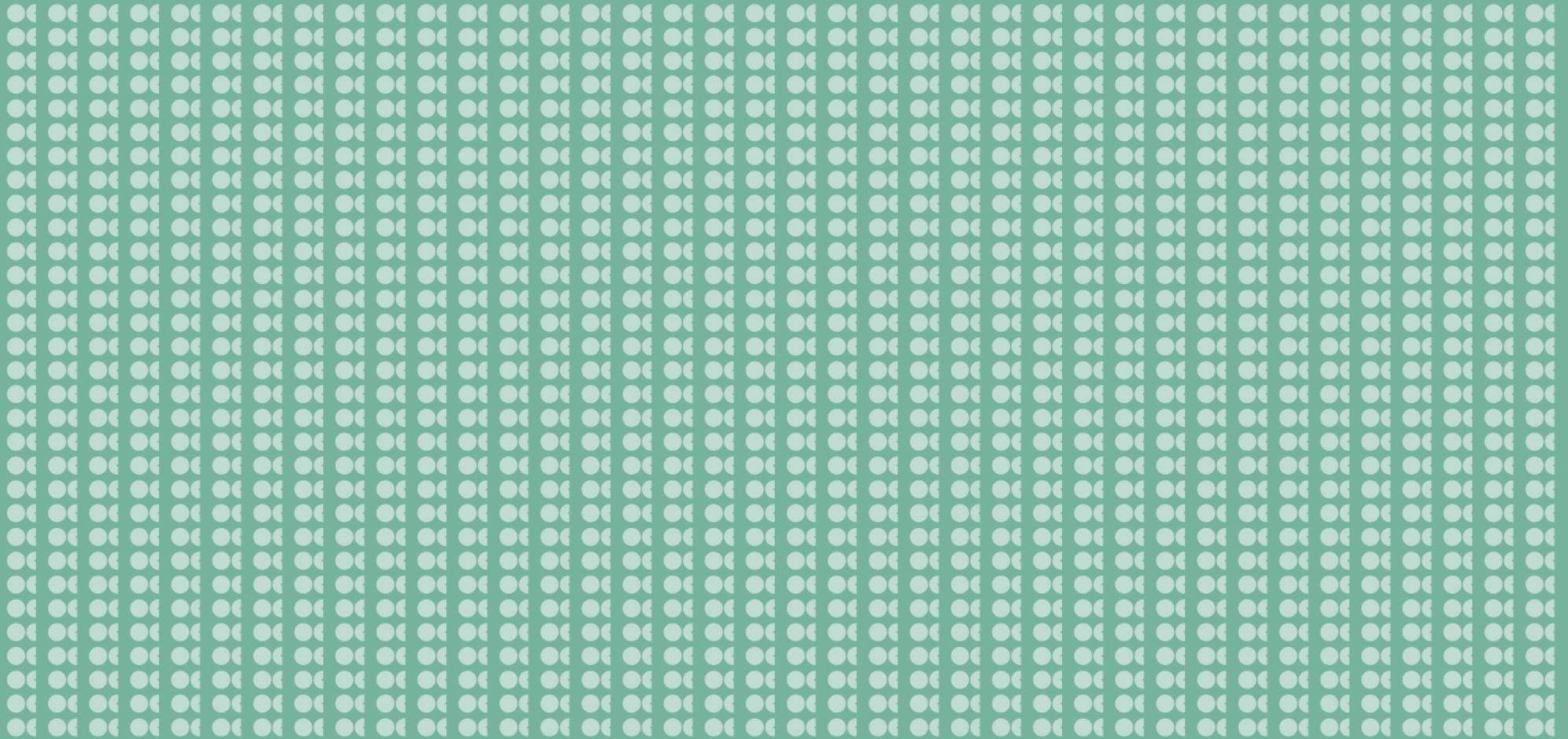
# Unternehmensleitung

---

## GmbH & Co. KG

- Geschäftsführung/Vertretung wie bei reiner KG
- Bei Komplementär-GmbH wie bei GmbH
- Geschäftsführer der GmbH vertritt letztlich also auch die KG
- Wenn laut GmbH Satzung der Geschäftsführer der GmbH für bestimmte Geschäfte die Zustimmung der Gesellschafter bedarf, entscheiden Mehrheitsverhältnis in der Komplementär-GmbH über die Geschäftsführung in der KG

# Gesellschafter / Haftung



---

# Gesellschafter / Haftung

---

## GbR

- (grds.) Unbeschränkte Haftung
- Gewinn/Verlust nach Köpfen
- Unbeschränkte Entnahmerechte
- Bei Ausscheiden/Tod eines Gesellschafters: grds. Auflösung, es sei denn
  - Fortsetzungsklausel
  - Einfache/qualifizierte Nachfolgeklausel
  - Eintrittsklausel



---

# Gesellschafter / Haftung

---

## Fallbeispiel zum Ausscheiden eines GbR-Gesellschafters:

Die Informatikstudenten A, B und C haben eine GbR gegründet. Auf einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag haben sie verzichtet, um Kosten zu sparen. Nach einiger Zeit möchte C aus der GbR ausscheiden und kündigt die GbR.



---

# Gesellschafter / Haftung

---

**Problem:** Das Ausscheiden eines Gesellschafters hat grundsätzlich die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, sodass es zur Auseinandersetzung der Gesellschaft kommt, bei der zunächst die laufenden Geschäfte abzuwickeln, die Schulden zu tilgen und dann die Einlagen an die Gesellschafter zurückzuzahlen sind. Schließlich wird das verbleibende Vermögen unter den Gesellschaftern verteilt.

**Vermeidung dieses Problems:** Aufnahme einer Fortsetzungsklausel im Gesellschaftsvertrag, mit der Folge, dass die Gesellschaft weiter besteht und der ausscheidende Gesellschafter einen Abfindungsanspruch erhält!

# Gesellschafter / Haftung

---

## Abwandlung:

Abwandlung des vorherigen Falles, mit dem Unterschied, dass an der Gesellschaft nur A und B beteiligt waren. B möchte ausscheiden. A hingegen würde das Unternehmen sehr gerne weiterführen.

---

# Gesellschafter / Haftung

---

**Problem:** Eine Fortsetzung der Gesellschaft fordert grundsätzlich zwei Gesellschafter, da es die Einmannpersonengesellschaft nicht gibt. Somit bleibt eigentlich nur die Auflösung der Gesellschaft und Auseinandersetzung.

**Vermeidung dieses Problems:** Die Gesellschafter können die Übernahme des Gesellschaftsvermögens durch nur einen Gesellschafter vereinbaren, mit der Folge, dass dieser ohne besonderen Übertragungsakt Alleininhaber des Gesellschaftsvermögens wird. Der ausscheidende Gesellschafter hat dann natürlich auch einen Abfindungsanspruch, wie in dem Fall, dass die Gesellschaft aufgelöst worden wäre (Rückgabe Gegenstände, Zahlung Einlagen nach anteiligem Abzug der Schulden).

Der verbleibende "Gesellschafter" ist dann Einzelunternehmer.

# Gesellschafter / Haftung

---

## OHG

- Unbeschränkte Haftung
- Gewinn/Verlust: grds. nach Köpfen
- Grds. beschränkte Entnahmerechte
- Weiterlaufende Haftung (§ 160 HGB – 5 Jahre nach dem Ausscheiden für bis dahin begründete Verbindlichkeiten)

---

# Gesellschafter / Haftung

---

## KG

- Unterschiedliche Haftung von Komplementär und Kommanditist
- Gewinn/Verlust: grds. entsprechend des Kapitalanteils, im Übrigen nach Vereinbarung
- Entnahmerechte des Komplementärs wie bei OHG; Kommanditist sehr beschränkt
- Ausscheiden Komplementär: Auflösung der KG
- Ausscheiden Kommanditist: OHG
- Weiterlaufende Haftung (§ 160 HGB – 5 Jahre nach dem Ausscheiden für bis dahin begründete Verbindlichkeiten)

# Gesellschafter / Haftung

---

## GmbH / UG (haftungsbeschränkt)

- GmbH / UG haftet mit ihrem gesamten Vermögen
- Haftung der Gesellschafter ist grds. beschränkt auf übernommene Stammeinlage
- Gewinn/Verlust nach Kapitalanteil
- Anteilsübertragung notariell
- Bei Ausscheiden/Tod eines Gesellschafters: Fortführung (mit Erben)
- Nachfolgeklauseln möglich

---

# Gesellschafter / Haftung

---

## Fallbeispiel zur Satzungsgestaltung bei der GmbH:

Die Informatikstudenten A, B und C haben auf Grundlage eines standardisierten Gesellschaftsvertrages aus dem Internet eine GmbH gegründet. Nach einiger Zeit kommt es zu Unstimmigkeiten, sodass C aus der GmbH ausscheiden und seinen Geschäftsanteil an den zwielichtigen D verkaufen möchte. A und B sind "not amused".

---

# Gesellschafter / Haftung

---

**Probleme:** Nach § 15 Abs. 1 GmbHG sind die Anteile an einer Gesellschaft grundsätzlich frei übertragbar. A und B haben somit keine Möglichkeit, auf die Auswahl des neuen Gesellschafters Einfluss zu nehmen.

**Vermeidung dieser Probleme:** Bereits bei Gründung der GmbH eine Regelung im Gesellschaftsvertrag vorsehen, die entweder durch einen Zustimmungsvorbehalt nach § 15 Abs. 5 GmbHG und/oder ein Vorkaufsrecht zugunsten der Mitgesellschafter die freie Übertragbarkeit der Anteile ausschließt!



# Gesellschafter / Haftung

---

## GmbH & Co. KG

- Haftung: Komplementär haftet als GmbH "nur" mit deren Vermögen
- Gewinn/Verlust wie bei KG
- Werden GmbH-Anteile und KG-Anteile gemeinsam übertragen, muss dies notariell beurkundet werden

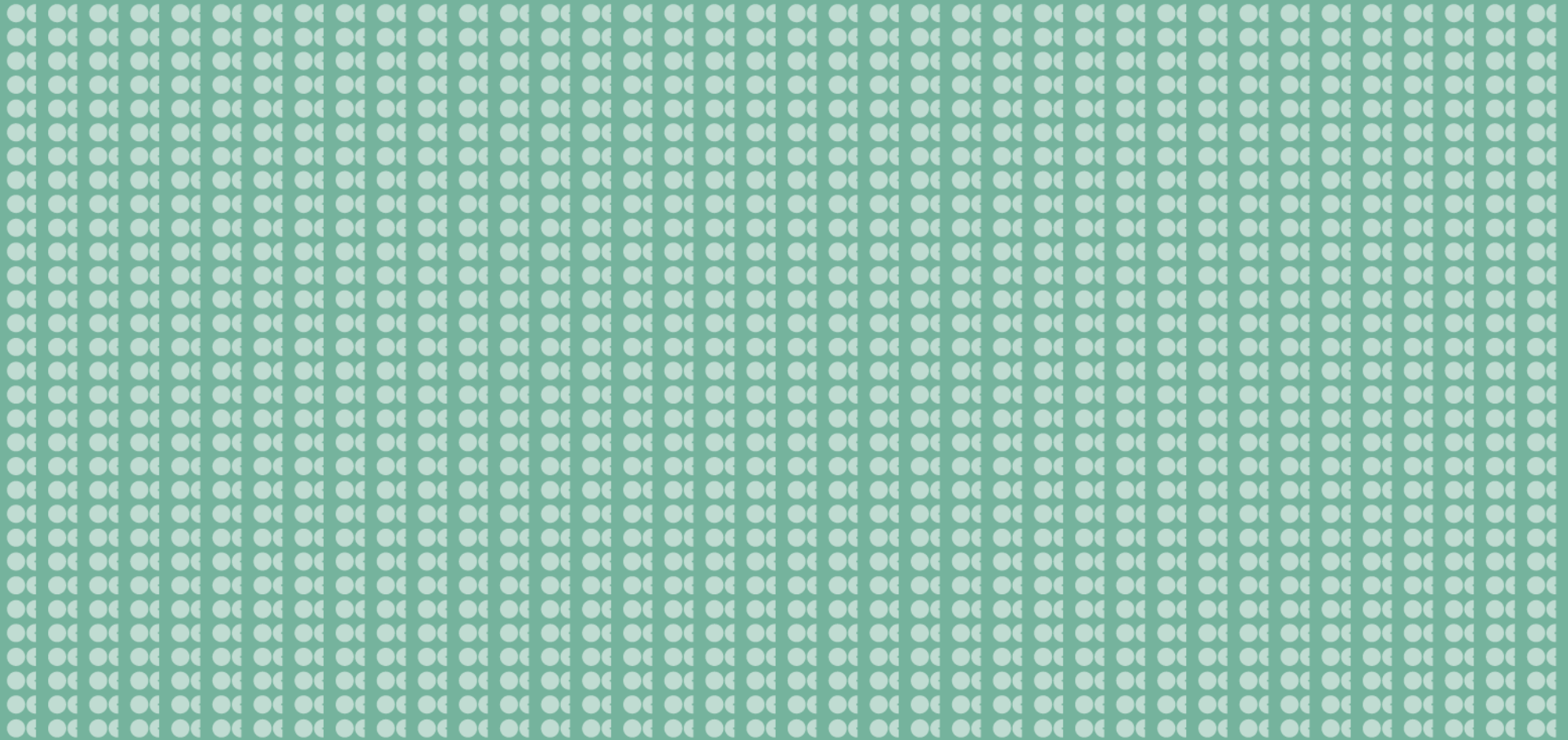
## "Limited" als Alternative?

- Limited meint 'Private Company Limited by Shares' mit Zweigniederlassung in Deutschland
- Geringere Gründungskosten? – Im Ergebnis: NEIN (Limited-Dienstleister)
- Ersparnis der "Kosten" für das Stammkapital? – Im Ergebnis: NEIN (UG)
- Schnellere Gründung? – Im Ergebnis: NEIN (Doppeleintragung)
- Folgekosten? – JA (Compliance mit dt. und engl. Recht)
- Steuervorteile? – nicht unbedingt

**Hinweis:** Limited ist für Gründer, die in Deutschland operatives Geschäft betreiben, in aller Regel nicht zu empfehlen.

# Weitere Aspekte der Unternehmensgründung

---



# Pflichtangaben

## am Beispiel der GmbH

### Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen (§ 35 a GmbHG)

- Rechtsform
- Firma
- Sitz
- Registergericht und Registernummer
- Alle Geschäftsführer mit vollem Namen
- Deutsche Sprache
- Klare Erkennbarkeit für Adressaten

▶ Auch E-Mails sind Geschäftsbriefe in diesem Sinne!

# Pflichtangaben

## am Beispiel der GmbH

### Pflichtangaben auf der Homepage (Impressum) (§§ 5 TMG, 55 RStV)

- Grundsätzlich wie bei Geschäftsbriefen
- Emailadresse / Telefonnummer (str.) – Ziel: kurzfristige Kontaktaufnahme
- Steuernummer
- Ggf. gesetzliche Aufsichtsbehörde (z.B. bei Gastronomiebetrieben)
- Ggf. Kammer (z.B. bei Rechtsanwälten, Architekten, Steuerberatern)
- Ggf. weitere Angaben bei journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten

Siehe auch:

<http://www.impressum-generator.de>

---

# Verwendung von AGBs

---

## Major Don't's

- Eigenes Zusammensuchen im Internet
- Kopieren von AGBs von Unternehmen mit ähnlichem Geschäftsmodell

## Do's

- Individuelle Erstellung von AGBs
- Zuziehung von Rechtsrat bei der Erstellung
- Jedenfalls juristische Prüfung der AGBs vor der ersten Verwendung

---

# IP-Rechte (Geistiges Eigentum)

---

## Was bedeutet Geistiges Eigentum?

- Marken, Patente (z.B. neues technisches Verfahren), Urheberrechte (z.B. Software)

## Was muss ich bei der Gründung im Hinblick auf IP-Rechte beachten?

- Ziel: Nutzungsrechte an "IP" die zur erfolgreichen Umsetzung des Geschäftsmodells erforderlich sind müssen bei Unternehmen liegen.
- Gefahr: Unternehmen kann selbst kein Urheber sein (nur natürliche Person). Früherer Mitgründer (und Rechteinhaber) scheidet aus, ohne Nutzungsrechte auf Unternehmen zu übertragen.

---

# IP-Rechte (Geistiges Eigentum)

---

- Lösung: Übertragung sämtlicher zur erfolgreichen Umsetzung des Geschäftsmodells erforderlichen Nutzungsrechte an der "IP" auf das Unternehmen.
- Andernfalls: Abmahnungen, Unterlassungsklagen, hohe Strafgebühren.
- Ein Investor investiert nur, wenn alle benötigten Nutzungsrechte an der "IP" beim Unternehmen liegen.



# Datenschutz – Allgemeine Anforderungen

- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
  - Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten nur dann zulässig, wenn
    - gesetzlich ausdrücklich erlaubt (z.B. zur Geschäftsanbahnung, Durchführung Rechtsgeschäft erforderlich), oder
    - mit Einwilligung des Betroffenen (strenge Anforderungen)
  - Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte grundsätzlich verboten (außer gesetzlich erlaubt oder Einwilligung)

---

# Datenschutz – Allgemeine Anforderungen

---

- Zweckbindung / Datensparsamkeit
    - Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten nur erlaubt, soweit erforderlich, um den gerechtfertigten Zweck (s.o.) zu erreichen
    - Löschung der Daten verpflichtend, sobald Erhebungszweck wegfällt
  - Transparenz
    - Datenschutzerklärung der Gesellschaft erforderlich bei Telemedien (Apps, Webseite)
  - Datensicherheit
    - Gewährleistung, dass Daten sicher verwahrt werden
-

---

# Datenschutz – Formelle Anforderungen, Vorkehrungen

---

- Verpflichtung auf das Datengeheimnis aller Mitarbeiter
  - Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeiter
  - Schriftliche Erklärung der Mitarbeiter einzuholen
- Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
  - Ab 10 Mitarbeiter
- Auftragsdatenverarbeitung durch Dritte
  - Nur möglich, wenn spezieller Auftragsdatenverarbeitungsvertrag abgeschlossen

---

# Datenschutz – Rechtsfolgen von Verstößen

---

- Bei Verstoß gegen Datenschutzvorschriften:
  - Untersagungsverfügung
  - Hohe Bußgelder (bis zu EUR 300.000,00)
  - Schadensersatzpflicht gegenüber Betroffenen

# Osborne Clarke's dynamisches e-book als kostenloses Nachschlagewerk für Existenzgründer

---

**"getting started"**

in die Suchmaske auf [www.osborneclarke.com](http://www.osborneclarke.com) eingeben



# Ansprechpartner



**Dr. Benjamin Monheim**

Rechtsanwalt/Partner

T +49 (0) 221 51084238 (direct line)

T +49 (0) 221 51084486 (Assistant)

M +49 (0) 160 98965597

[benjamin.monheim@osborneclarke.com](mailto:benjamin.monheim@osborneclarke.com)

[www.osborneclarke.com](http://www.osborneclarke.com)

